



Anfrage eines Mitglieds des Integrationsrates

Absender:

Betreff:

Anfrage eines Mitglieds des Integrationsrates

Hier:Lärmbelästigung im Bereich Hilgenland/ Turmstraße und Genehmigungprozess bei Musikveranstaltungen

Beratungsfolge:

29.08.2023 Integrationsrat

Anfragetext:

Die Verwaltung gebeten, Stellung bezüglich der andauernden Lärmbelästigung im Bereich Hilgenland/ Turmstraße zu beziehen und den Genehmigungprozess für Musikveranstaltungen darzustellen.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Gemäß des § 2 Satz 1 und Satz 3 des III. Nachtrages vom 29. Oktober 2020 zur Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom 15. Oktober 2004 kann sich der Integrationsrat der Stadt Hagen mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen und hat zudem das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.

Dementsprechend wird die Verwaltung gebeten, Stellung bezüglich der andauernden Lärmelästigung im Bereich Hilgenland/ Turmstraße zu beziehen und den Genehmigungprozess für Musikveranstaltungen darzustellen. Im Folgenden wird der Sachverhalt kurz erläutert.



Seit vielen Jahren finden in der Ecke Turmstraße/ Hilgenland diverse musikalische Veranstaltungen (Boeler Rocknacht/ Karnevalfeier/ Feiern des Schützenvereins) statt. Regelmäßig finden Lärmelästigungen durch die Musik bis 02:30 Uhr statt.

Die Stadt wurde von der Bezirksregierung Arnsberg Ende 2019 aufgefordert eine Veranstaltungsplanung zu erarbeiten, die im Einklang mit den Vorgaben des Freizeitlärmerlasses steht sollten. Darüber hinaus sollten Schallmessungen an den nächstgelegenen Wohngebäuden durchgeführt werden.

Diese extreme Lärmelästigung ist für die Anwohner:innen sowohl psychisch als auch physisch sehr belastend.

Die Verwaltung wird gebeten im Speziellen folgende Fragen zu beantworten:

- Ist ein Veranstaltungsplan erarbeitet und sind Schallmessungen an den nächstgelegenen Wohngebäuden durchgeführt worden? Hier bitte den Veranstaltungsplan und die Ergebnisse der Schallmessung zur Verfügung stellen. Die Schallmessungen sollten mit geeigneten und geeichten Schallmessgeräten durchgeführt worden sein.
- Mit welchen Konsequenzen müssen die Vereine/ Veranstalter bei Nichteinhaltung des Freizeitlärmerlasses und der genehmigten Zeiten rechnen, vor allem wenn die Veranstalter mehrmals polizeilich ermahnt wurden?
- Wie und bei welcher Behörde können die Vereine/ Veranstalter die Genehmigung für Veranstaltung mit Live Musik und anderen lauten Veranstaltungen beantragen?
- Welche Voraussetzungen müssen Vereine/ Veranstalter erfüllen, um die Genehmigung für laute Veranstaltungen ggf. mit Live Musik im Außen- sowie im Innenbereichen zu erhalten?
- Wie oft können Vereine/ Veranstalter Feste und Veranstaltungen bei den Behörden pro Jahr beantragen und welche Vorlaufzeit müssen die Veranstalter/ Vereine für die Beantragung und Genehmigungen berücksichtigen?
- Wie werden die Interessen der Anwohner:innen berücksichtigt, vor allem, wenn Seniorenheime angrenzen und Beschwerden über Lärmelästigungen vorliegen?
- Führen die zuständigen Behörden entsprechende Schallmessungen ab 22:00 und nach Mitternacht zur Einhaltung des NRW Freizeitlärmerlasses durch. Erst recht, wenn Beschwerden vorliegen?
- Nach welchen Regeln/ Richtlinien/ Gesetzesvorgaben erteilen die verantwortlichen Behörden Genehmigungen für laute Veranstaltungen mit Live Musik nach 22:00 Uhr und nach Mitternacht (z. B. bis 02:00 Uhr morgens)?



- Wie sieht der gesamte Genehmigungsprozess aus und was müssen die Vereine/ Veranstalter bei der Beantragung berücksichtigen bzw. beachten?
- Welche Ausnahmeregelungen gibt es, die die Vereine/ Veranstalter berücksichtigen sollten, insbesondere die MSO (Migrantenselbstorganisationen)?

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

An die Geschäftsstelle des Integrationsrates
Jessica Randt

Hagen, 02.05.2023

Anfrage an die Verwaltung der Stadt Hagen

Gremium: Integrationsrat

Lärmbelästigung Hilgenland/ Turmstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit vielen Jahren findet in der Ecke Turmstraße/ Hilgenland diverse Veranstaltungen mit extrem lauter Musik (Boeler Rocknacht/ Karnevalfeier/ Feiern des Schützenvereins), bzw. Live Musik statt.

Die Veranstaltung wurden bisher nur durch die Pandemiezeit unterbrochen und finden wieder im vollen Umfang statt.

In der Regel gelten für solche Veranstaltungen Ausnahmeregelungen bis 22:00 Uhr bzw. bis Mitternacht. Regelmäßig laufen diese Veranstaltungen mit Live Musik weit über den festgelegten Zeiten hinaus. Wenn die Polizei nicht um Hilfe gerufen wird, sogar bis ca. 02:30 Uhr. Die Lautstärke der Feiernden geht sogar bis 04:00 morgens.

Die Stadt wurde von der Bezirksregierung Arnsberg Ende 2019 aufgefordert eine Veranstaltungsplanung zu erarbeiten, die in Einklang mit den Vorgaben des Freizeitlärmerlasses steht sollten. Darüber hinaus sollten Schallmessungen an den nächstgelegenen Wohngebäuden durchgeführt werden.

Über Jahre hinweg wurden die Veranstalter dabei nur mündlich von der Polizei ermahnt. Darüber hinaus gab es für die Veranstalter keine weiteren Konsequenzen, so dass die Veranstalter weiterhin bis zum Mitternacht und weit über Mitternacht hinaus Live Musik spielen konnten.

Dieses Verhalten führte dazu, dass viele betroffenen Anwohner der Turmstraße und des Hilgenlandes ihr Vertrauen an die zuständigen Behörden und an die Polizei verloren haben. Viele Anwohner gewannen sogar den Eindruck, dass die Veranstalter dieser Feste besonders geschützt werden und sich nicht an die Gesetze zur Ruhestörung halten müssen.

Diese extreme Lärmelästigung ist für die anliegenden Anwohner sowohl psychisch als auch physisch sehr belastend.

Daher bitte ich um Stellungnahme und Beantwortung der folgenden Fragen von den verantwortlichen Behörden der Stadt Hagen:

- Ist ein Veranstaltungsplan erarbeitet und Schallmessungen an den nächstgelegenen Wohngebäuden durchgeführt worden? Hier bitte den Veranstaltungsplan und die Ergebnisse der Schallmessung zur Verfügung stellen. Die Schallmessungen sollten mit geeigneten und geeichten Schallmessgeräten durchgeführt worden sein.

- Mit welchen Konsequenzen müssen die Vereine/ Veranstalter bei Nichteinhaltung des Freizeitlärmerlasses und der genehmigten Zeiten rechnen, vor allem wenn die Veranstalter mehrmals polizeilich ermahnt wurden?
- Wie und bei welcher Behörde können die Vereine/ Veranstalter die Genehmigung für Veranstaltung mit Live Musik und anderen lauten Veranstaltungen beantragen?
- Welche Voraussetzungen müssen Vereine/ Veranstaltung erfüllen um die Genehmigung für laute Veranstaltungen ggf. mit Live Musik im Außen- sowie im Innenbereichen zu erhalten?
- Wie oft können Vereine/ Veranstalter Feste und Veranstaltungen bei den Behörden pro Jahr beantragen und welche Vorlaufzeit müssen die Veranstalter/ Vereine für die Beantragung und Genehmigungen berücksichtigen?
- Wie werden die Interessen der Anwohner berücksichtig, vor allem, wenn Seniorenheime direkt die feststandorte angrenzen und Beschwerden über Lärmelästigungen vorliegen?
- Führen die zuständigen Behörden entsprechende Schallmessungen ab 22:00 und nach Mitternacht zur Einhaltung des NRW Freizeitlärmerlasses durch. Erst recht, wenn Beschwerden vorliegen?
- Nach welchen Regeln/ Richtlinien/ Gesetzesvorgaben erteilen die verantwortlichen Behörden Genehmigungen für laute Veranstaltungen mit Live Musik nach 22:00 Uhr und nach Mitternacht (z. B. bis 02:00 Uhr morgens)?
- Wie sieht der gesamte Genehmigungsprozess aus und was müssen die Vereine/ Veranstalter bei der Beantragung berücksichtigen bzw. beachten?
- Welche Ausnahmeregelungen gibt es, die die Vereine/ Veranstalter berücksichtigen sollten, insbesondere die MSOs (Migrantenselbstorganisationen)?

Mit freundlichen Grüßen

Hakan Sevcanc

Integrationsratsvorsitzender der Stadt Hagen



ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Fachbereich und ggf. beteiligte Ämter/Fachbereiche:

32

Betreff: Drucksachennummer: 0524/2023

Anfrage eines Mitglieds des Integrationsrates

Hier:Lärmbelästigung im Bereich Hilgenland/ Turmstraße und Genehmigungprozess
bei Musikveranstaltungen

Beratungsfolge:

29.08.2023 Integrationsrat



Frage 1:

Ist ein Veranstaltungsplan erarbeitet und Schallmessungen an den nächstgelegenen Wohngebäuden durchgeführt worden? Hier bitte den Veranstaltungsplan und die Ergebnisse der Schallmessung zur Verfügung stellen. Die Schallmessungen sollten mit geeigneten und geeichten Schallmessgeräten durchgeführt worden sein.

Ein Veranstaltungskonzept für den Festplatz Hilgenland existiert nicht und ist auch nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg nicht erforderlich.

An folgenden Tagen wurden Lärmessungen mit folgenden Ergebnissen mit entsprechend geeignetem Messgerät durchgeführt:

30.04.2022: 22.03 Uhr, 57 dbA (Außenpegel)

17.02.2023: 21.00 – 21.04 Uht, 66 dba (Außenpegel), vereinzelte Geräuschspitzen i.H.v. 78 bis 79 dba

In Bezug auf sogenannte Freizeitanlagen, wozu die auf dem Festplatz Hilgeland stattfindenden Veranstaltungen grundsätzlich zählen, existieren keine verbindlichen Werte. Die Rechtsprechung orientiert sich hier regelmäßig an der Technischen Anlage Lärm sowie dem Freizeitlärmverlasse NRW. Hier werden zulässige Schallpegel tags von 60 bis 70 dba und nachts von 45 bis 55 dba genannt. Einzelne Gräuschspitzen dürfen die Werte tags um nicht mehr als 20 dba und nachts um nicht mehr als 10 dba überschreiten.

Weitere Ausnahmen von den o.g. Werten gelten für Brauchtumsveranstaltungen, denen eine gewisse Sozialadäquanz innewohnt und an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Insgesamt betrachtat lagen die erhobenen Messwerte in einem hinzunehmenden Rahmen.

Frage 2:

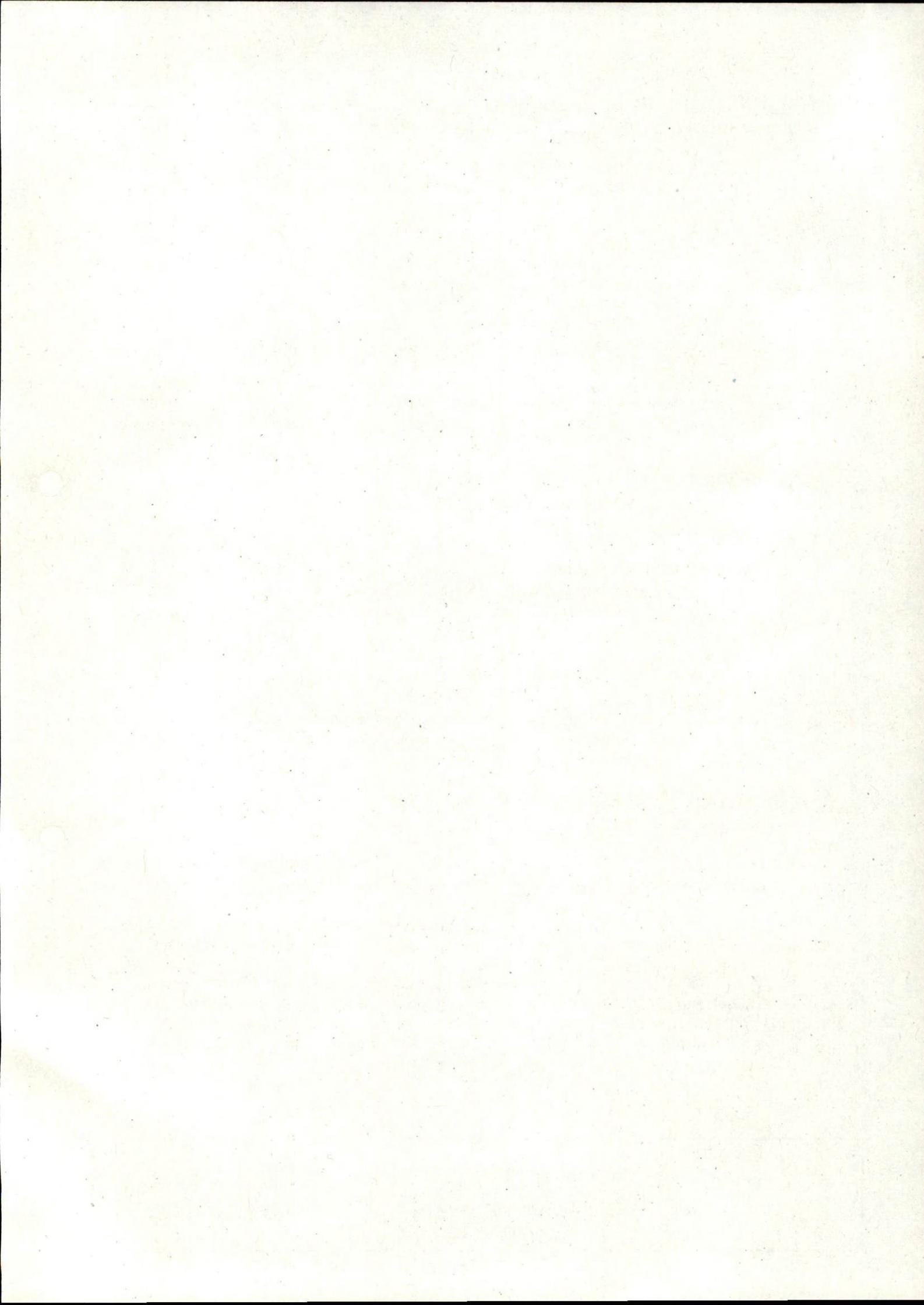
Mit welchen Konsequenzen müssen die Vereine/ Veranstalter bei Nichteinhaltung des Freizeitlärmverlasses und der genehmigten Zeiten rechnen, vor allem wenn die Veranstalter mehrmals polizeilich ermahnt wurden?

Sofern die Auflagen der nach § 9, 10 Landesimmissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LImSchG NRW) erteilten Ausnahmegenehmigungen durch die / den Veranstalter/-in wiederholt nicht eingehalten werden, kann diese/-r aufgefordert werden, die Beschallung sofort zu beenden. Bei weiterer Verweigerungshaltung kann dies bis zur Beendigung der Veranstaltung führen. Auch können bei entsprechend uneinsichtigem Verhalten Bußgelder erteilt werden.

Frage 3:

Wie und bei welcher Behörde können die Vereine/ Veranstalter die Genehmigung für Veranstaltung mit Live Musik und anderen lauten Veranstaltungen beantragen?

Jede öffentliche Veranstaltung im Stadtgebiet Hagen ist gegenüber der Veranstaltungskoordination beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung anzugeben. Im Rahmen der Prüfung zur





Gesamtgenehmigung der Veranstaltung wird auch die Erteilung der Einzelgenehmigungen, u.a. der Ausnahmegenehmigung für die Nachtruhe bzw. die Beschallung gem. §§ 9, 10 LImSchG NRW, geprüft.

Frage 4:

Welche Voraussetzungen müssen Vereine/ Veranstaltung erfüllen um die Genehmigung für laute Veranstaltungen ggf. mit Live Musik im Außen- sowie im Innenbereichen zu erhalten?

Zunächst ist die jeweilige Veranstaltung wie unter Ziffer 3) beschrieben anzuseigen. Spezielle Voraussetzungen bzw. Anforderungen an die / den Veranstalter / -in normiert das LImSchG NRW nicht. Mit Erteilung der Ausnahmegenehmigung werden aber regelmäßig Auflagen in Bezug auf die einzuhaltenden Schallpegelwerte, eine zeitliche Beschränkung sowie die räumliche Begrenzung der Beschallung verfügt.

Frage 5:

Wie oft können Vereine/ Veranstalter Feste und Veranstaltungen bei den Behörden pro Jahr beantragen und welche Vorlaufzeit müssen die Veranstalter/ Vereine für die Beantragung und Genehmigungen berücksichtigen?

Eine Begrenzung der maximal zulässigen Anträge pro Jahr existiert nicht. Die Freizeitlärmrichtlinie (Freizeitlärm-RL) und der Freizeitlärmerlass NRW, der entsprechende Berücksichtigung findet, kennt lediglich die Abstufung der „seltenen Ereignisse“. In Bezug auf Freizeitanlagen geht der Erlass hier von maximal 18 Tagen im Kalenderjahr aus, an denen die Schallpegelwerte überschritten werden dürfen. Bezogen auf die im Hagener Stadtgebiet stattfindenden Veranstaltungen lassen sich alle Veranstaltungen unter diesen Begriff subsumieren.

Die Anträge sind mit der Anzeige der eigentlichen Veranstaltung sechs Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung einzureichen.

Frage 6:

Wie werden die Interessen der Anwohner berücksichtig, vor allem, wenn Seniorenheime direkt die feststandorte angrenzen und Beschwerden über Lärmbelästigungen vorliegen?

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden regelmäßig das Interesse an der Durchführung der Veranstaltung und das Interesse der Anwohner gegeneinander abgewogen. Letztlich handelt es sich um eine Entscheidung im Einzelfall, so dass hier keine pauschale Antwort gegeben werden kann. Wie unter Ziffer 4) beschrieben, werden mit der Erteilung der Genehmigung regelmäßig Auflagen verfügt. Dies soll einzig den Zweck erfüllen, dass das Interesse der möglicherweise belasteten Anwohner / -innen ausreichend berücksichtigt wird.

Eine gesonderte Regelung zu sensiblen Bereichen bzw. Gebäuden wie Seniorenheimen o.ä., wie bspw. im Sprengstoffrecht geregelt, sehen weder das LImSchG NRW noch die Freizeitlärm-RL oder der Freizeitlärmerlass NRW vor.

Frage 7:

Führen die zuständigen Behörden entsprechende Schallmessungen ab 22:00 und nach Mitternacht zur Einhaltung des NRW Freizeitlärmerlasses durch. Erst recht, wenn Beschwerden vorliegen?

Alle in Hagen stattfindenden Veranstaltungen, die in Bezug auf ihr Gefährdungspotenzial entsprechend eingestuft werden oder bei denen es in der Vergangenheit zu Auffälligkeiten kam, z.B.



Lärmbeschwerden, werden durch den Stadtordnungsdienst begleitet. Im Falle von Lärmbeschwerden werden im Rahmen der Begleitung entsprechende Lärmessungen durchgeführt.

Frage 8:

Nach welchen Regeln/ Richtlinien/ Gesetzesvorgaben erteilen die verantwortlichen Behörden Genehmigungen für laute Veranstaltungen mit Live Musik nach 22:00 Uhr und nach Mitternacht (z. B. bis 02:00 Uhr morgens)?

Im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden insbesondere folgende Rechtsgrundlagen zugrunde gelegt:

- Landesimmissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LImSchG NRW)
- Technische Anlage Lärm (TA Lärm)
- Freizeitlärm-Richtlinie (Freizeitlärm-RL)
- Freizeitlärmerlass NRW

Frage 9:

Wie sieht der gesamte Genehmigungsprozess aus und was müssen die Vereine/ Veranstalter bei der Beantragung berücksichtigen bzw. beachten?

Wie in Ziffer 3) beschrieben, ist jede öffentliche Veranstaltung gegenüber dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung anzugeben. Hierfür steht ein online-Formular unter www.hagen.de zu Verfügung.

Nach Eingang der Veranstaltungsanzeige erfolgt durch die Veranstaltungskoordination eine Gefährdungseinschätzung der jeweiligen Veranstaltung. Zeitgleich werden die Einzelgenehmigungen bei den zuständigen Dienststellen durch die Veranstaltungskoordination eingeholt. Hierzu zählt u.a. auch die Ausnahmegenehmigung nach §§ 9, 10 LImSchG NRW.

Zu berücksichtigen ist, dass die Antragsfrist von sechs Wochen eingehalten, alle Angaben gemacht und alle erforderlichen Unterlagen, wie in dem online-Formular beschrieben, rechtzeitig eingereicht werden.

Frage 10:

Welche Ausnahmeregelungen gibt es, die die Vereine/ Veranstalter berücksichtigen sollten, insbesondere die MSOs (Migrantenselbstorganisationen)?

Im Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung, hier gibt es im übrigen keine Unterschiede zu MSOs, sind regelmäßig folgende Genehmigungen einzuholen:

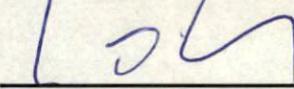
- Ausnahmegenehmigung nach §§ 9, 10 LImSchG NRW für die Beschallung
- Sondernutzungserlaubnis für die Beanspruchung öffentlicher Fläche
- Ausschankgenehmigung für den Verkauf alkoholischer Getränke
- ggf. eine Baugenehmigung bzw. temporäre Nutzungsänderung



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____


Oberbürgermeister

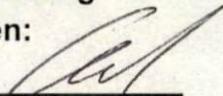
Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Amt/Fachbereich:

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:



Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Fachbereich:

Anzahl:
